

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 593/72B E S C H L U S S

In der Entschuldigungsache

Lipot M [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED] th Street, E [REDACTED], [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 16. und 17. Februar 1972 an Verkündungs Statt zugestellten Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Recht des Klägers auf Nachmeldung (§ 189 a Abs. 1 BEG), Überleitung (Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG, § 31 Abs. 2 BEG nF) und Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 BEG-SchlußG) des wirksam angemeldeten, im November 1961 zurückgenommenen Anspruchs auf Entschädigung für Gesundheitsschaden verneint hat, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie stimmen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein.

288

- 3 -

Entgegen der Auffassung der Beschwerde weicht das Berufungsurteil auch nicht von BGH RZ 1972, 276 ab. Entsprechend den Grundsätzen dieser Entscheidung hat der Tatrichter die Angaben des Klägers über die Gründe für die Aufgabe des Anspruchs geprüft. Weil er sie ihm nicht glaubt, hat er medizinische Beweggründe nicht feststellen können. Das trägt seine Entscheidung.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)